

MARY WARD SCHULEN PRIVATES OBERSTUFENREALGYMNASIUM

Life Sciences: Mensch - Wissenschaft - Natur | Musisch-Kreativ | Fit4Life: Mensch - Wirtschaft - Design

HAUSORDNUNG/VERHALTENSVEREINBARUNG

Geltende Fassung gemäß Beschluss des SGA vom 23.11.2017

Für alle Schülerinnen und Schüler gelten sowohl

- a) die allgemeine Schulordnung (SCHUG §43 bis 50), in der die Pflichten der Schülerinnen und Schüler festgehalten sind, als auch
- b) die Grundsätze der Schulordnung für katholische Privatschulen sowie
- c) die Bestimmungen des Aufnahmevertrages.

Ad a) Darin sind unter anderem enthalten:

- Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in einer den Erfordernissen entsprechenden Kleidung und unter Mitnahme der notwendigen Unterrichtsmittel, die in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu halten sind.
- Verpflichtung zur Bekanntgabe des Grundes für ein verspätetes Eintreffen oder Fernbleiben
- Verbot alkoholischer Getränke in der Schule und bei Schulveranstaltungen.
- Gegenstände, die den Schulbetrieb stören oder die Sicherheit gefährden, dürfen nicht mitgebracht werden. Sie sind der Lehrkraft auf Verlangen zu übergeben.

ad b) Die Schule erwartet von ihren Schülerinnen und Schülern

- eine Grundakzeptanz der zentralen christlichen Werte
- die Erziehungsziele der Schule mitzutragen
- eine Atmosphäre gegenseitigen Respektes und Vertrauens zu ermöglichen
- am Religionsunterricht teilzunehmen

Darüber hinaus gilt an unserer Schule für alle Schülerinnen und Schüler folgende Hausordnung:

- Zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht erfolgt keine Beaufsichtigung. Aufenthaltsmöglichkeiten bestehen in den von der Direktion vorgesehenen Räumlichkeiten
- 2.) Räder sind auf dem Radabstellplatz (Überdachung beim roten Platz) ordentlich und versperrt abzustellen.
- 3.) Im Haus müssen die Schülerinnen und Schüler bei Schlechtwetter, wie beispielsweise bei Regen und Schnee, Hausschuhe tragen. Bei trockenem Wetter ist es gestattet, die Straßenschuhe im Haus zu tragen. Im Falle der oben angesprochenen Hausschuhpflicht sind die Straßenschuhe in den dafür vorgesehenen Abstellboxen vor den Klassen abzustellen. Garderobe und Überbekleidung sind in der Klasse auf Kleiderablagen aufzuhängen. Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 4.) Es ist verboten, das Schulareal ohne Erlaubnis einer Lehrerin/eines Lehrers während der Unterrichtszeit zu verlassen. (vgl. Schulordnungsverordnung §2 Abs. 4.)



MARY WARD SCHULEN PRIVATES OBERSTUFENREALGYMNASIUM

Life Sciences: Mensch - Wissenschaft - Natur | Musisch-Kreativ | Fit4Life: Mensch - Wirtschaft - Design

- 5.) Rauchen ist am gesamten Schulareal verboten! (SGA-Beschluss vom 18.10.2007) Nichtbefolgen dieser Anordnung hat folgende Konsequenzen:
 - Verwarnung durch die Klassenvorständin/den Klassenvorstand
 - Vorsprache bei der Direktorin mit Begründung, weshalb die Ordnung bewusst verletzt wird, verbunden mit einem Vorschlag, für die Schulgemeinschaft etwas zu leisten
- 6.) Alle Schülerinnen und Schüler bemühen sich um Höflichkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft. Dazu gehören auch das Grüßen von Lehrern und Erwachsenen. Alle haben sich so zu verhalten, dass sie andere durch ihr Tun weder gefährden, stören noch einschränken.
- 7.) Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, das sie selbst bzw. andere gefährdet oder zu Sachbeschädigung führen könnte.
- 8.) Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, besondere Ereignisse, welche die Sicherheit gefährden oder Schaden anrichten, unverzüglich der nächsten Lehrkraft zu melden. Weiters ist das Sitzen auf Fensterbänken verboten.
- 9.) Alle Schülerinnen und Schüler bemühen sich am gesamten Schulareal um Ordnung, Reinlichkeit und Schonung der Gegenstände sowie um Vermeidung von Lärm:
 - In den Klassenräumen sind Schulsachen nur in den dafür vorgesehenen Kästen bzw. Fächern zu verwahren.
 - Vor dem Anbringen von Klassenschmuck, wie Plakaten, Fotos, Faschingsgirlanden, Weihnachtsschmuck usw. ist die Klassenvorständin/der Klassenvorstand zu befragen und ihr/sein Einverständnis einzuholen.
 - Fenster dürfen nur zum Zweck des Lüftens geöffnet werden.
 - Laufen im Schulgebäude ist verboten! (Unfallgefahr!)
 - In der großen Pause kann bei Schönwetter der Pausenhof benützt werden.
 Beim Verlassen des Klassenraums ist das Licht abzuschalten und sind Türen und Fenster zu schließen.
- 10.) Zu den Pflichten der Klassenordner gehört das Löschen der Tafel, das Achten auf Ordnung im Klassenzimmer sowie auf gewissenhafte Mülltrennung (It. Infoblatt in der Klasse).
- 11.) Fundgegenstände sind im Sekretariat abzugeben.
- 12.) Verlustmeldungen sind bei der Klassenvorständin/beim Klassenvorstand zu machen.
- 13.) Das Betreten des Konferenzzimmers ist nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet.



MARY WARD SCHULEN PRIVATES OBERSTUFENREALGYMNASIUM

Life Sc14nces: Fernbleibensvom Unterricht | Musisch-Kreativ | Fit4Life: Mensch - Wirtschaft - Design

Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben vom Unterricht bzw. das Verständigen über das Fernbleiben sind im §45 SchuUG aufgeführt. In Anlehnung daran wurde folgender Beschluss gefasst:

- Schriftliche Entschuldigungen sind innerhalb einer Woche ab dem letzten Fehltag zu bringen, sonst gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
- Krankmeldungen der Schülerinnen und Schüler durch Erziehungsberechtigte sind am Tag der Erkrankung telefonisch im Sekretariat zu melden.
- Bei Zweifel an einer vorliegenden Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit wird ein ärztliches Attest eingefordert. Wird dies nicht gebracht, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
- Bei 12 unentschuldigten Stunden wird durch die Klassenvorständin/den Klassenvorstand Kontakt mit den Eltern aufgenommen. Sie werden darauf hingewiesen, dass bei weiteren unentschuldigten Stunden die Klassenkonferenz zusammentritt und über eine weitere Vorgangsweise berät.
- Muss eine Klassenkonferenz zusammentreten, weil mehr als 12 unentschuldigte Stunden anfallen, bedingt das die Betragensnote "Wenig zufriedenstellend".
- Unentschuldigte Stunden bedingen eine Betragensnote.
- Bei Verfehlungen, die ein "Nicht zufriedenstellend" als Betragensnote bedingen, wird die Schülerin/der Schüler von der Schule verwiesen.

15.) Essen und Trinken während des Unterrichts

Das Essen ist während des Unterrichts nicht erlaubt, das Trinken antialkoholischer Getränke aus verschließbaren Gefäßen allerdings schon. Die benützten leeren Flaschen müssen von den Schülern/Schülerinnen in der Pause ordnungsgemäß entsorgt werden.

16.) Bekleidung + Kopfbedeckung

Als Ausdruck unserer gegenseitigen Rücksichtnahme soll die Bekleidung angemessen sein und den Erfordernissen des Unterrichts entsprechen. Fruchtet ein diesbezüglich klärendes Gespräch nichts, wird die Schülerin/der Schüler nach Hause geschickt, um sich angemessen zu kleiden. Die dadurch versäumten Unterrichtsstunden gelten als unentschuldigt.

Während des Unterrichts sind keine Kopfbedeckungen zu tragen. Ausgenommen sind Kopfbedeckungen, die aus religiösen oder gesundheitlichen Gründen getragen werden.

17.) **Handy**

Um einen störungsfreien Unterricht zu gewährleisten, ist während der Schulstunde das Handy offline zu schalten. Bei Fehlverhalten wird das Telefon abgenommen und bis zum Ende der 6. Stunde im Konferenzzimmer verwahrt. Die Lehrer/Lehrerinnen übernehmen keine Haftung. Dasselbe gilt für MP3-Player, I-Pod etc.

Diese Hausordnung wurde am 23. November 2017 vom Schulgemeinschaftsausschuss beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft. Alle früheren Hausordnungen sind damit ungültig.

Krems, 23.11.2017

Direktorin Mag. Sandra Köhl e.h.